

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Bad Wörishofen

(Parkgebührenordnung)

vom 17.11.2025

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BaRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Parkhäusern der Stadt Bad Wörishofen werden Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 3) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Bis zu 30 Minuten gebührenfrei (sog. Brötchentaste)

0,30 € je begonnene 10 Minuten

Tagesticket (24 h) 11,00 €

Wochenticket 25,00 €

Monatsticket halbtags 35,00 €

Monatsticket ganztags 60,00 €

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten bzw. Parkuhr auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Mobiltelefone, App) entrichtet werden.

(3) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ggf. geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

(4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten ggfs. früher erlassene Parkgebührenordnungen außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 26.11.2025

gez.

Stefan Welzel

Erster Bürgermeister